



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 15. Dezember 2025

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebiete Pader, Rothebach und Springbach, S. 329

236 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Überschwemmungsgebietes Alme, S. 330

237 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebiete Lippe und Steinbeke, S. 331

238 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Kennzeichnung von Wanderwegen, S. 333

239 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Beke, S. 333

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

240 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 334

241 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 334

Beilage zu Nr. 239

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

235

Hochwasserschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebiete Pader, Rothebach und Springbach

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.20/27818

Detmold, den 20. November 2025

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Pader, den Rothebach und den Springbach im Kreis Paderborn das mit Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Pader, Rothebach

und Springbach vom 21. Juli 2021 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant dieses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis einschließlich 04. März 2026

bei den folgenden Behörden aus:

Stadt Paderborn:

Stadtplanungsamt, Raum A 1.23, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn in der Zeit von Mo. – Do. 8:00 bis 12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 05251 88-11838 (Frau Homberg, E-Mail: l.homberg@paderborn.de).

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0523171-5471 (Frau Nolte, E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen (auch bei den Kommunen) auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Pader“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 18. März 2026 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Paderborn, Der Bürgermeister, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn oder

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,

werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de
senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden können. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 20.11.2025
Az.: 54.07.05.20/27818

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.329

236

Hochwasserschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Überschwemmungsgebietes Alme

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.20/2782

Detmold, den 01. Dezember 2025

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Alme im Kreis Paderborn das mit Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Alme vom 05. Juli 2021 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant dieses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die

Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis einschließlich 04. März 2026

bei den folgenden Behörden aus:

Gemeinde Borchten:

Rathaus, Bürgerbüro 1. Etage. (barrierefrei), Unter der Burg 1, 33178 Borchten an folgenden Zeiten:
Montag: 07:30 – 16:00 Uhr, Dienstag: 07:30 – 18:00 Uhr, Mittwoch: 07:30 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:30 – 18:00 Uhr, Freitag: 07:30 – 12:30 Uhr und Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr.

Stadt Paderborn:

Stadtplanungsamt, Raum A 1.23, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn in der Zeit von Montag bis Donnerstag: 8:00 - 12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummern 05251 88-11838 (Frau Homberg, E-Mail: l.homberg@paderborn.de).

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Montag bis Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr, Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0523171-5471 (Frau Nolte, E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen (auch bei den Kommunen) auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Alme“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 18. März 2026 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister, Unter der Burg 1, 33178 Borchten,

- Stadt Paderborn, Der Bürgermeister, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn oder

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden können. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 28.11.2025

Az.: 54.07.05.20/2782

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
gez. Schomann

AbI. Bez. Reg. Dt 2025 S.330

331

Hochwasserschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Überschwemmungsgebiete Lippe und Steinbeke

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.20/278

Detmold, den 03. Dezember 2025

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Lippe und Steinbeke im Kreis Paderborn das mit Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lippe und Steinbeke vom 09. August 2021 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant dieses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis einschließlich 04. März 2026

bei den folgenden Behörden aus:

Stadt Bad Lippspringe:

Rathaus der Stadt Bad Lippspringe, 1. Etage, Flurbereich vor dem Glasgang sowie Zimmer 205, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe in der Zeit von Mo. - Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:45 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05252-26148 (Frau Köhler, E-Mail: cathrin.koehler@badlippspringe.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Stadt Delbrück:

Rathaus der Stadt Delbrück, Zimmer 2.12, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück in der Zeit von Mo. - Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr, Mo. - Mi. 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Do. 14.00 bis 18.00 Uhr, Herr Harbig, Tel.: 05250 996246.

Stadt Paderborn:

Stadtplanungsamt, Raum A 1.23, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn in der Zeit von Mo. - Do. 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 05251 88-11838 (Frau Homberg, E-Mail: l.homberg@paderborn.de).

Stadt Salzkotten:

Fachbereich IV – Stadtentwicklung, Informationswand 2. OG des Rathauses, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten in der Zeit von Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. - Di. 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Do. 14:00 bis 18:00 Uhr. Das Rathaus ist am Montag, 16.02.2006, ab 10:00 Uhr geschlossen.

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. - Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0523171-5471 (Frau Nolte, E-Mail: melanie.nolte@brdt.nrw.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Lippe“ einsehbar.

Stellungnahmen können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 18. März 2026 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Bad Lippspringe, Der Bürgermeister, Friedrich-Wilhelm-Weber Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück

- Stadt Paderborn, Der Bürgermeister, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn

- Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen,

werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden können. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 02.12.2025
Az.: 54.07.05.20/278

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.331

238 **Natur- und Landschaftsschutz;** **hier: Kennzeichnung von Wanderwegen,** **Wanderwegzeichen in Höxter-Stahle**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.4-008/2025-003

Detmold, den 08. Dezember 2025

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:



Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.333

239 **Hochwasserschutz;** **hier: Überschwemmungsgebiet Beke**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.20/27816

Detmold, den 09. Dezember 2025

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Beke
vom 01. Dezember 2025
auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung
mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirks-
regierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung
und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Beke wird im Kreis Paderborn vom Musenberg in der Ortslage Benhausen bei Gewässerkilometer 5,09 für den Gewässerabschnitt bis zur Mündung in die Lippe in der Ortslage Marienloh bei Gewässerkilometer 0,51 festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen im Kreis Paderborn auf dem Gebiet der Städte Paderborn und Bad Lippspringe, die zwischen dem Musenberg in der Ortslage Benhausen und der Mündung in die Lippe in der Ortslage Marienloh, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Beke überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Beke und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet Beke wird in fünf Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000. Alle sieben Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit

Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Bad Lippspringe
- Stadt Paderborn
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die vorläufige Sicherung vom 13. März 2021 endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Beke“ vom 20. Februar 2009 wird für den Gewässerabschnitt von Gewässerkilometer 5,09 bis zur Mündung in die Lippe aufgehoben. Vom Musenberg in der Ortslage Benhausen bei Gewässerkilometer 5,09 bis in die Gemeinde Altenbeken bei Gewässerkilometer 15,76 hat diese weiterhin Bestand.

Detmold, den 01. Dezember 2025

Az.: 54.07.05.20/27816

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

gez. Recklies

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560, S. 718)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.333

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

240

Sparkasse Herford;

hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 03. Dezember 2025

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3200139255, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.09.2025 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.334

241

Sparkasse Herford;

hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 08. Dezember 2025

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3180237723, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 05.09.2025 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.334



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold